

99088005034000

Förderschule, Anmeldung

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000521/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088005034000
Leistungsbezeichnung I	Förderschule, Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	Förderschule, Anmeldung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 26
- § 27 SächsSchulG – Beginn der Schulpflicht
- § 31 SächsSchulG – Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 3
- § 14
- § 15 SOFS – Wechsel des Förderschwerpunktes
- § 16 SOFS – Wechsel an eine andere allgemeinbildende Schule, Bildungsempfehlung
- § 2

Teaser

Wenn ein Kind schulpflichtig wird (s. § 27 Sächsisches Schulgesetz), muss es bereits im Vorjahr der Einschulung an der Grundschule, in deren Schulbezirk es wohnt, angemeldet werden. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob in der Folge eine Förderschule besucht werden soll oder nicht.

Volltext

Wenn ein Kind schulpflichtig wird (s. § 27 Sächsisches Schulgesetz), muss es bereits im Vorjahr der Einschulung an der Grundschule, in deren Schulbezirk es wohnt, angemeldet werden. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob in der Folge eine Förderschule besucht werden soll oder nicht.

Liegen bei der Anmeldung des Kindes Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter

Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass bei ihnen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen, haben nach Maßgabe des Sächsischen Schulgesetzes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Nach Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch den jeweiligen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung auf der Grundlage eines förderpädagogisches Gutachtens ein Bescheid erstellt,

Modul

Sachverhalt

in dem Aussagen zum Förderschwerpunkt und zum sonderpädagogischen Förderbedarf formuliert sind. Darüber hinaus werden, unter Berücksichtigung des Elternwunsches, Empfehlungen zum sonderpädagogischen Förderangebot und zum geeigneten schulischen Lernort gegeben.

Im Freistaat Sachsen gibt es im Sinne des Ziels der UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz verankerte Wege:

- gemeinsamer Unterricht an einer Regelschule (Grundschule, Oberschule, Gymnasium) und/oder
- Unterricht an einer Förderschule

Denn gerade auch die Förderschulen unterstützen Schüler, um sie zu beruflicher und gesellschaftlicher Teilhabe zu befähigen.

Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung gemäß § 13 der Schulordnung Förderschulen diagnostiziert wurde, können zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer Regelschule unterrichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 4c Abs. 5 Sächsisches Schulgesetz gegeben sind.

Zu unterscheiden sind dabei die lernzielgleiche und die lernzieldifferente Unterrichtung.

- wird in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung realisiert.
- Schüler werden nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart (Grundschule, Oberschule beziehungsweise Gymnasium) unterrichtet.
- Das setzt voraus, dass an der Schule die entsprechenden Bedingungen gegeben sind. Gemeint sind zum Beispiel besondere Sehhilfen für sehbehinderte Kinder und Jugendliche oder technische Hörhilfen für Schüler mit Hörbeeinträchtigung.
- Lernzielgleicher Unterricht:
 - Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in den Schwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung nach spezifischen Lehrplänen unterrichtet.
 - Schüler mit einer kognitiven Behinderung oder erheblichen Beeinträchtigungen werden beim Lernen nach den Lehrplänen der Schule mit dem

Modul

Sachverhalt

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet, während die anderen Kinder beziehungsweise Jugendlichen der Schulklasse nach den Lehrplänen der Grund- beziehungsweise Oberschule unterrichtet werden.

• Lernziendifferent:

Lässt die Entwicklung eines Schülers während des Besuchs der Förderschule oder während einer inklusiven Unterrichtung erkennen, dass die Förderung nach einem anderen Förderschwerpunkt besser geeignet wäre, gibt das Landesamt für Schule und Bildung die Erstellung eines förderpädagogischen Gutachtens in Auftrag. Es trifft Aussagen darüber, in welcher Schulart und an welcher Schule den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers zukünftig besser entsprochen werden kann. Grundschule, in deren Schulbezirk Sie wohnen:

Erforderliche Unterlagen

Für die Anmeldung an der Grundschule:

• Geburtsurkunde Ihres Kindes oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Name und Vorname der Eltern und des Kindes
 - Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Anschrift der Eltern und des Kindes
 - Telefonnummer, Notfalladresse
 - Staatsangehörigkeit des Kindes (mit Einwilligung der Eltern)
 - Religionszugehörigkeit des Kindes (mit Einwilligung der Eltern)
 - Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind (mit Einwilligung der Eltern)
 - ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird
 - Erklärung zum Sorgerecht; im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen und
 - Erklärung der Eltern zur Zwei- und Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern).
- Für die Anmeldung an der Förderschule:

Modul

Sachverhalt

- Bescheid des Standortes des Landesamtes für Schule und Bildung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes

Voraussetzungen

Wenn ein Kind bislang noch keine Schule besucht hat, also Schulanfänger ist, muss es in jedem Fall zuerst an einer Grundschule angemeldet werden.

Für die Aufnahme an einer Förderschule müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Kind muss für das am 01.08. beginnende Schuljahr schulpflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn es im Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Jahres der Einschulung seinen sechsten Geburtstag hat. Ausnahmen ergeben sich bei Kindern,

- die ihren sechsten Geburtstag noch bis zum 30.09. des Jahres der Einschulung haben und die Eltern die Einschulung wünschen (ohne weitere Genehmigung) oder
- deren vorzeitige Einschulung oder die Zurückstellung vom Schulbesuch genehmigt wurde.

Grundsätzlich ist Voraussetzung, dass das Landesamt für Schule und Bildung in einem Bescheid den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes festgestellt hat. Diesem geht ein Verfahren voraus, in das auch die Eltern einbezogen werden. Der für das Kind am besten geeignete Förderschultyp wird empfohlen, sofern keine inklusive Unterrichtung an einer Regelschule in Betracht kommt.

Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen ist der Besuch der Förderschule auch dann möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Alle Schulanfänger müssen von ihren Eltern an der Grundschule angemeldet werden
 - Unabhängig davon ist, ob eventuell der Besuch einer Förderschule in Betracht kommt oder nicht.
 - Den Ablauf der Anmeldung organisieren die Schulen selbst.
- Nähere Informationen werden mit der Bekanntgabe der Einschulungstermine veröffentlicht.
- Wenn die Grundschule anhand der ihr vorliegenden Unterlagen (zum Beispiel dem Ergebnis der

Modul

Sachverhalt

Schulaufnahmeuntersuchung) einschätzt, dass die Notwendigkeit der Beratung und die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes besteht, erfolgt ein Beratungsgespräch.

- In diesem Gespräch werden alle Einzelheiten besprochen und die anschließenden Schritte erläutert.

- Im Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf stellt das Landesamt für Schule und Bildung den sonderpädagogischen Förderbedarf fest und berät über die Möglichkeiten der Beschulung des Kindes.

- Erst mit diesem Bescheid kann das Kind an der Förderschule oder, im Fall einer inklusiven Unterrichtung, an der Regelschule angemeldet werden. Die Anmeldung ist auch an einer geeigneten Förderschule in freier Trägerschaft möglich, die als Ersatzschule genehmigt ist.

- Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Bearbeitungsdauer

Frist keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal